



Kantonsratsbeschluss

betreffend Freigabe eines Objektkredites für das Projekt Sanierung und Ausbau der Hauptstrasse (KS 381), Abschnitt Knoten Alte Landstrasse/Lutisbachweg bis Knoten Milteldorfstrasse einschliesslich bergseitigem Rad-/Fussweg, Gemeinde Oberägeri

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 8. Juni 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2018.2 - 13687 an der Sitzung vom 8. Juni 2011 beraten. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Detailberatung
3. Finanzielle Beurteilung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Die Berichte des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission enthalten alle relevanten Informationen zu dieser Vorlage. Es geht um die Freigabe eines Objektkredites über 2.05 Mio. Franken, welcher den Rahmenkrediten für das Strassenbauprogramm 2004–2014 (BGS 751.12) belastet wird. Es handelt sich dabei lediglich um den Anteil des Kantons Zug, also um einen Nettobetrag. Dies ist konform mit § 2 Abs. 2 des Rahmenkreditbeschlusses, wonach diese netto bewilligt worden sind. Gemäss der Aufstellung auf Seite 3 des Kommissionsberichtes wird die Gemeinde Oberägeri zusätzlich 1.3 Mio. Franken übernehmen. Das ganze Projekt kostet also 3.35 Mio. Franken

2. Eintretensdebatte und Detailberatung

Die Stawiko ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Wir sind der Ansicht, dass es sich um ein gutes und ausgereiftes Projekt handelt. In der Detailberatung wurde das Wort nicht mehr verlangt.

3. Finanzielle Beurteilung

Gemäss der Finanztabelle auf Seite 10 des regierungsrätlichen Berichtes war ursprünglich geplant, 2.0 Mio. Franken der Spezialfinanzierung Strassenbau und 1.4 Mio. Franken der Verwaltungsrechnung zu belasten. Anscheinend ist man in der Planung von den Brutto-Zahlen ausgegangen. Gemäss Zeile 2 der Finanztabelle betreffen effektiv lediglich die 0.5 Mio. Franken für die Kantonsstrasse die Spezialfinanzierung, während die 1.55 Mio. Franken für den Rad- und Fussweg der Verwaltungsrechnung belastet werden. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Beträge zulasten der Spezialfinanzierung jeweils zu 100% abgeschrieben werden. Für diejenigen zulasten der Verwaltungsrechnung gilt der ordentliche Abschreibungssatz von 10% pro Jahr. Dies ist korrekt.

Im Weiteren schreibt die Regierung auf Seite 8 ihres Berichtes, dass die ausgewiesenen Kosten im Rahmen vergleichbarer Projekte liegen. Dies kann die Stawiko nicht beurteilen. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Kommission für Tiefbauten mit dieser Aussage einverstanden ist, denn sie hat der Vorlage einstimmig zugestimmt.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen einstimmig, auf die Vorlage Nr. 2018.2 - 13687 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 8. Juni 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: Gregor Kupper